

Besuchs- und Ferienkosten nicht obhutsberechtigter Elternteile

B.06

Ziel und Zweck – Grundsätze

Wenn nicht obhutsberechtigte Elternteile, die Sozialhilfe beziehen, ihre Kinder effektiv auf Besuch oder in die Ferien nehmen, haben sie Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Die Städte Solothurn und Olten gewähren zum Beispiel eine Entschädigung in folgendem Rahmen:

- Effektive Reisekosten gemäss Vorlage der Belege
- Pro Besuchstag: Fr. 20.— für 1 Kind , Fr. 15.— bei mehreren Kindern (pro Kind und Tag)

Bei Ferien oder längeren Aufenthalten (ab 1 Woche) entfällt die Tagesentschädigung. In diesem Fällen ist die Personen-Haushaltsgrösse der Familie anzupassen und für die Ferien-/Aufenthaltszeit der höhere Grundbedarf auszurichten.